

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung zur Erstattung anfallender notwendiger Schülerbeförderungskosten im Landkreis Meißen

Aufgrund des § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 53) i. V. m. § 23 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 03. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2003 (SächsGVBl. S. 189) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung zur Erstattung anfallender notwendiger Schülerbeförderungskosten im Landkreis Meißen in der ab 1. August 2004 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

- die Satzung zur Erstattung anfallender notwendiger Schülerbeförderungskosten im Landkreis Meißen (Amtsblatt des Landkreises Meißen Nr. 13/97 vom 07.07.1997),
- die am 1. August 1999 in Kraft getretene Erste Änderungssatzung der Satzung zur Erstattung anfallender notwendiger Schülerbeförderungskosten im Landkreis Meißen (Amtsblatt des Landkreises Meißen Nr. 4/99 vom 19.02.1999),
- die am 1. August 2000 in Kraft getretene Zweite Änderungssatzung der Satzung zur Erstattung anfallender notwendiger Schülerbeförderungskosten im Landkreis Meißen (Amtsblatt des Landkreises Meißen Nr. 12/00 vom 09.06.2000),
- die am 1. Oktober 2001 in Kraft getretene Dritte Änderungssatzung der Satzung zur Erstattung anfallender notwendiger Schülerbeförderungskosten im Landkreis Meißen (Amtsblatt des Landkreises Meißen Nr. 20/01 vom 28.09.2001) und
- die am 1. August 2004 in Kraft tretende Vierte Änderungssatzung der Satzung zur Erstattung anfallender notwendiger Schülerbeförderungskosten im Landkreis Meißen (Amtsblatt des Landkreises Meißen Nr. 6/04 vom 26.03.2004).

Meißen, den 09. März 2004

Arndt Steinbach

Landrat

Der Kreistag des Landkreises Meißen erlässt aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (Sächs GVBl. S.577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2003 (Sächs. GVBl. S. 49, 53) i.V.m. § 23 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 03. Juli 1991 (Sächs. GVBl. S.213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2003 (Sächs.GVBl. S. 189) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung regelt Anspruchsberechtigung und Modalitäten der Kostenerstattung und Beförderungsleistungen für Fahrten von Schülern zwischen Wohnung und Schule (Schulwegfahrten).
- (2) Folgende Begriffe werden in dieser Satzung ausschließlich in der hier festgelegten Bedeutung gebraucht:
 - a) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne dieser Satzung ist Unterricht, der an den Schulen im Rahmen eines festen für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplanes stattfindet.
 - b) Schulweg im Sinne dieser Satzung ist die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule.
 - c) Unterrichtsfahrten im Sinne dieser Satzung sind Fahrten zwischen verschiedenen Unterrichtsstätten.
 - d) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort des gemäß dem Melderecht im Einwohnermelderegister eingetragenen Hauptwohnsitzes der Eltern/Sorgeberechtigten des Schülers. Bei Schülern, die den täglichen Schulweg gewöhnlich nicht vom und zum Hauptwohnsitz der Eltern/Sorgeberechtigten zurücklegen, gilt als Wohnung die Unterkunft am Schulort.
 - e) Als Beförderungsmonat im Sinne dieser Satzung gilt jeder angefangene Beförderungsmonat.
 - f) (weggefallen)

§ 2 Träger der Kosten und Kostenerstattung

- (1) Entsprechend des § 23 Abs. 3 SchulG ist Träger der notwendigen Beförderung der Schüler auf dem Schulweg bei öffentlichen und staatlich genehmigten Ersatzschulen freier Träger der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in deren Gebiet sich die Schule befindet.
- (2) Beförderungskosten werden für Schüler, die der allgemeinen Schulpflicht an den in den §§ 5 bis 9, 11 bis 13 sowie 15 SchulG genannten Schulen unterliegen und im Freistaat Sachsen wohnhaft sind, erstattet.
- (3) Die Kostenerstattung der anfallenden notwendigen Beförderungskosten erfolgt nach dieser Satzung:
 - a) an die Träger öffentlicher Schulen und staatlich genehmigter Ersatzschulen freier Träger im Landkreis Meißen
 - b) an die Schüler/Sorgeberechtigten der in Trägerschaft des Landkreises stehenden Schulen abzüglich der Eigenanteile nach § 9 dieser Satzung.
- (4) Es werden nur Kosten für den Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule des entsprechenden Schultyps und des ausgewählten Profils erstattet. Dabei gilt als nächstgelegene Schule die nächsterreichbare im Landkreis. Die Erstattung der Beförderungskosten erfolgt zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule, wenn der Schüler diese Schule wegen ihrer pädagogischen oder weltanschaulichen Eigenheit besucht, jedoch nur für Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel und/oder die Nutzung des privaten Pkw, d.h. ein Anspruch auf vertragsgebundenen Schülerverkehr bzw. Einsatz schulträgereigener Fahrzeuge ist ausgeschlossen. Wird eine Schule mit gleichem Profil, aber höheren

- Beförderungskosten gewählt oder muss aus disziplinarischen Gründen ein Schulwechsel erfolgen, werden nur die Beförderungskosten erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule im Landkreis Meißen entstehen würden.
- (5) Beförderungskosten werden nur für Schulwegfahrten zum stundenplanmäßigen Unterricht erstattet, nicht für Unterrichtsfahrten und Fahrten in den Freistunden.
 - (6) Für Schüler, die eine Ausbildungsvergütung, eine Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz bzw. eine Förderung nach dem Bundesausbildungsgesetz (BAföG) mit Ausnahme von Darlehen erhalten, werden keine Beförderungskosten erstattet.

§ 3 Mindestentfernung

- (1) Als Mindestentfernung gilt die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers/der Schülerin und der Schule.
- (2) Ein notwendiger Schulweg gilt bis zu folgenden Mindestentfernungen ohne Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten als zumutbar:
 - a) bis 2,0 km für Schüler von Förderschulen für Lernbehinderte, Sprachbehinderte und Förderschulen für Erziehungshilfe der Klassen 1 bis 4 und für Schüler von Grundschulen,
 - b) bis 3,5 km für Schüler der Klassen 5 - 10 der allgemeinbildenden Schulen und Förderschulen.
 - c) bis 12 km für Schüler der Klassen 11, 12 und 13 sowie Schüler der BSZ. Für Schüler von Förderschulen für geistig und körperlich Behinderte werden keine Mindestentfernungen festgesetzt.
- (3) Entsprechend Abs. 2 gilt als zumutbar die Entfernung Wohnung - Haltestelle sowie Haltestelle - Schule nach Buchstabe a) je 1 km, nach Buchstabe b) und c) je 2 km.
- (4) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 2 Buchst. a) und b) werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt gemeinsam mit dem Schulträger nach pflichtgemäßen Ermessen und Anhörung der Elternvertreter der jeweiligen Schule.

§ 4 (weggefallen)

§ 5 Zumutbarkeit und Rangfolge der Verkehrsmittel, zumutbare Wartezeit

- (1) Grundsätzlich sollen zur Schülerbeförderung vorhandene öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, ist eine vertragsgebundene Schülerbeförderung bzw. der Einsatz schulträgereigener Fahrzeuge durch die Schulträger zu organisieren. Die Vorbereitungen und Verhandlungen zur Vertragsgestaltung bei vertragsgebundener Schülerbeförderung sind vom Schulträger durchzuführen. Die Verträge sind vor Inkrafttreten dem Landratsamt zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln sowie mit vertraglich gebundenen oder schulträgereigenen Fahrzeugen für tägliche Schulwegfahrten ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt in der Regel innerhalb von 45 min. vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt.
- (4) Außer nach Abs. 3 kann eine Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur gesundheitlich begründet werden. Die Anerkennung hierfür erfordert die Vorlage einer entsprechenden amtsärztlichen Bescheinigung. Die Antragstellung dafür erfolgt durch das Wirtschaftsamt beim zuständigen Amtsarzt.
- (5) Eine Erstattung von Beförderungskosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge kommt nur in Frage, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich bzw. die in Abs. 3 festgelegte Wartezeit wesentlich überschritten wird und auch die Beförderung mit einem vertraglich gebundenen oder schulträgereigenen Fahrzeug nicht in Betracht kommt.
- (6) Aus der Genehmigung zur Kostenerstattung können keine Haftungsansprüche gegen den Landkreis Meißen hergeleitet werden; solche werden ausgeschlossen.

§ 6 Begleitpersonen

- (1) Bei der Beförderung von Schülern/Schülerinnen, die eine Schule für Körperbehinderte, Geistigbehinderte oder für Erziehungshilfe besuchen, mit Fahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 6 Personen (einschließlich Fahrzeugführer) geeignet und bestimmt sind, ist grundsätzlich eine Begleitperson einzusetzen. In besonders begründeten Fällen kann der Einsatz einer Begleitperson auch bei der Beförderung von weniger als 6 Schülern beantragt werden. Die Entscheidung darüber trifft das Landratsamt.
- (2) Der Einsatz von Begleitpersonen soll in der Regel keine Mehrkosten verursachen.
- (3) Läßt sich trotz intensiver Bemühungen keine kostenlose Begleitung (freiwillige Begleiter Zivildienstleistende oder andere) realisieren, kann im Ausnahmefall durch das Landratsamt auch eine entgeltliche Begleitung genehmigt werden. Antragsteller ist der Schulträger.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für die Begleitperson wird den anfallenden notwendigen Schülerbeförderungskosten zugerechnet und dem Schulträger auf Antrag erstattet.

§ 7 Kostenerstattung an Schüler bzw. an Eltern, Sorgeberechtigte und Schulträger

Leistungen gemäß dieser Satzung an Schüler bzw. deren Eltern, Sorgeberechtigte und Schulträger für Schulwegfahrten und Fahrten gem. § 4 und § 5 Absätze 4 und 5 dieser Satzung werden nur auf schriftlichen Antrag an den jeweiligen Schulträger und nach dessen Genehmigung durch das Landratsamt gewährt. Dabei sind Anträge vor Beginn der Beförderung einzureichen und nachweisbar zu begründen. Wird ein Antrag später als zwei Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.

Die Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen wird auf den 30.09. eines jeden Kalenderjahres für das vorangegangene Schuljahr festgesetzt.

§ 8 Höhe der zu erstattenden Kosten

- (1) Die Höhe der zu erstattenden Kosten errechnet sich aus den nachgewiesenen notwendigen Beförderungskosten abzüglich des Eigenanteils gemäß § 9.
- (2) Für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden als notwendige Beförderungskosten nur die Kosten anerkannt, die bei Inanspruchnahme der jeweils kostengünstigsten Variante entstehen.
- (3) Für die genehmigte Benutzung eines privaten Fahrzeuges gelten folgende Erstattungssätze je notwendiger Fahrkilometer:

PKW (Fahrgemeinschaft)	0,19 € pro km
PKW (Einzelfahrer)	0,10 € pro km
Krad	0,05 € pro km

Eine Fahrgemeinschaft besteht dann, wenn zum transportierten eigenen Kind mindestens ein weiteres Kind regelmäßig befördert wird oder mindestens 3 Schüler der Klassenstufe 11 - 13 regelmäßig gemeinsam fahren. Einzelfahrer ist, wer nur sich selbst oder als Elternteil das eigene Kind regelmäßig befördert.

§ 9 Eigenanteilpflicht

- (1) Zu den notwendigen Beförderungskosten wird je Beförderungsmonat ein Eigenanteil festgesetzt. Dieser beträgt:
 - a) Für Schüler der Klassenstufen 11, 12 und 13 der Gymnasien und beruflichen Gymnasien, Schüler der Berufsschulen, Berufsfachschulen, Schüler der Fachoberschulen 22,00 € / Monat,
 - b) für Schüler der Klassen 5 bis 10 der Mittelschulen und Gymnasien sowie für Schüler von Förderschulen ab der Klassenstufe 5 18,00 € / Monat,
 - c) für Grundschüler sowie Förderschüler bis zur Beendigung der Klassenstufe 4 und Kinder in Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 3 SchulG 12,00 € / Monat. Bei Schulversuchen ist Abs. 1 Buchst. a), b) und c) sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die in Absatz 1 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder pro Familie zu entrichten und zwar für die beiden ältesten Eigenanteilspflichtigen. Eigenanteile, die in anderen Landkreisen des Landes Sachsen entrichtet werden, sind gegen Nachweis anzurechnen.
- (3) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere, wenn der Schüler/die Sorgeberechtigten laufende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz beziehen, soll das Landratsamt auf Antrag den Eigenanteil in der Regel erlassen. Ein rückwirkender Erlass des Eigenanteils ist dabei ausgeschlossen.
- (4) (weggefallen)

§ 10 Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:
 - a) 1.500,00 € für Schüler von Förderschulen, Schüler in LRS-Klassen und Schülern, die im Rahmen einer Integrationsmaßnahme beschult werden sowie für Kinder in Einrichtungen gemäß § 5, Abs. 3 Schulgesetz.
 - b) 400,00 € für die übrigen Schüler. Zur Regelung nach Satz 1, Buchst. a) und b) können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Für Schüler, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Landkreis haben, gelten folgende Höchstbeträge je Person und Schuljahr:
 - a) 750,00 € für Schüler der Förderschulen
 - b) 400,00 € für alle übrigen Schüler
- (3) Übersteigen die Schülerbeförderungskosten die satzungsgemäßen Kosten gelten für Personengruppen mit behinderten oder von einer Behinderung bedrohter Kinder, welche einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe haben, die Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes. Anträge auf Hilfeleistungen sind direkt an das zuständige Sozialamt zu stellen. Soweit eine wesentliche seelische Behinderung vorliegt und ein Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gegeben ist, können entsprechende Hilfen beim zuständigen Jugendamt beantragt werden.

§ 11 Erwerb von Fahrausweisen und Abrechnungsverfahren

- (1) Bei Bedarf von Fahrausweisen sind durch die Schüler/Sorgeberechtigten bei den Schulträgern entsprechende Anträge zu stellen. Die Schulträger lösen Sammelbestellungen aus, die Ausgabe der Fahrausweise erfolgt in der jeweiligen Schule.
- (2) Eine direkte Erstattung an Schüler von Schulen in Trägerschaft der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und freier Trägerschaft bzw. an deren Eltern durch den Landkreis Meißen ist ausgeschlossen. Entsprechende Anträge sind durch den jeweiligen Schulträger in eigener Verantwortung zu bearbeiten. Widerspruchsbehörde ist dabei das Landratsamt Meißen.
- (3) Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. April, 15. August und 15. Dezember die Erstattung der ihnen bis zu diesem Termin entstandenen Beförderungskosten beim Landratsamt Meißen. Die Rechnungslegung hat in einer Form zu erfolgen, bei der eine Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung gewährleistet ist.
- (4) Der Anspruch auf Erstattung gemäß Absatz 2 erlischt, wenn der Schulträger die entsprechenden Unterlagen nicht bis zum 30.09. des Jahres einreicht, in dem das Schuljahr endet.

§ 12 Zuständigkeit

- (1) Für die Durchführung dieser Satzung ist beim Landkreis das Wirtschaftsamt des Landratsamtes Meißen zuständig.
- (2) Der Landrat kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen.

